

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 21. Jänner 1993

7. Stück

10. Gesetz: Dienstordnung 1966 (20. Novelle zur Dienstordnung 1966), Besoldungsordnung 1967 (39. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), Pensionsordnung 1966 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und Vertragsbedienstetenordnung 1979 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979); Änderung.

10.

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (20. Novelle zur Dienstordnung 1966), die Besoldungsordnung 1967 (39. Novelle zur Besoldungsordnung 1967), die Pensionsordnung 1966 (11. Novelle zur Pensionsordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (22. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 13 entfallen die Worte „ob das Dienstverhältnis provisorisch oder definitiv ist und“.

2. § 18 a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Beamte kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Beamte Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.“

3. Im § 21 a wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51,“ ersetzt.

4. Im § 24 a Abs. 1 erster Satz entfällt der Ausdruck „in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 297/1968, 228/1972, 399/1975, 567/1981, 350/1982 und 551/1984“.

5. Im § 24 a Abs. 1 werden der Strichpunkt am Ende der Z 4 durch einen Punkt ersetzt und die Z 5 aufgehoben.

6. § 36 Abs. 1 lautet:

„(1) Ist der Beamte unverschuldet in Notlage geraten oder liegen sonst berücksichtigungswürdige

Gründe vor, so kann ihm auf Ansuchen eine Geldaushilfe gewährt werden.“

7. § 42 Abs. 5 erster Satz lautet:

„Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 1 bis 4 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.“

8. Dem § 42 b Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 45 a Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Beamten nicht zumutbar ist.“

9. Dem § 42 d Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 42 b Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.“

10. Dem § 44 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Auf den Beamten, dem ein sonstiger Karenzurlaub im öffentlichen Interesse erteilt wurde, sind § 2 Abs. 2 und 3, § 3 Abs. 2 und § 4 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966, LGBl. für Wien Nr. 22/1968, so anzuwenden, als wäre er nicht karenziert. Dabei ist bei den

a) nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte unmittelbar vor der Karenzierung bezogen hat,

b) nicht nach Monaten bemessenen, für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Nebengebühren von jenen, die der Beamte im Durchschnitt des letzten Jahres vor der Karenzierung bezogen hat, auszugehen.“

11. Im § 54 a Abs. 5 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

12. § 92 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBl. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 5 wird der Ausdruck „Abs. 6 bis 12“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 17“ ersetzt.

2. Im § 4 Abs. 7 werden der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „27. Lebensjahr“ und der Ausdruck „Wehrgesetz 1978, BGBl. Nr. 150“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305“ ersetzt.

3. An die Stelle des § 4 Abs. 8 treten folgende Bestimmungen:

„(8) Besucht ein Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 7 Z 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(9) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(10) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 8 und 9 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(11) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 8 und 9 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(12) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das

gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(13) Haben der Beamte oder eine andere Person für ein Kind, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 7 Z 2 als erfüllt.“

4. Im § 4 werden die bisherigen Abs. 9 bis 12 zu Abs. 14 bis 17.

5. Im § 4 Abs. 14 wird der Ausdruck „25. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „27. Lebensjahr“ ersetzt.

6. Im § 4 Abs. 15 wird der Ausdruck „Abs. 6 bis 9“ durch den Ausdruck „Abs. 6 bis 14“ ersetzt.

7. Im § 5 Abs. 2 entfällt die Z 1. Die bisherigen Z 2 bis 6 werden zu Z 1 bis 5. Die bisherige Z 7 lautet:

„6. die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25 a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.“

8. Im § 6 Abs. 6 wird der Ausdruck „Wehrgesetz 1978“ durch den Ausdruck „Wehrgesetz 1990“ ersetzt.

9. Im § 6 a Abs. 1 wird der Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetz — VVG 1950, BGBl. Nr. 172,“ durch den Ausdruck „Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53,“ ersetzt.

10. Im § 8 Abs. 2 wird der Ausdruck „den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, BGBl. Nr. 172“ durch den Ausdruck „dem VVG“ ersetzt.

11. Im § 21 Abs. 3 wird der Ausdruck „Meldegesetz 1972, BGBl. Nr. 30/1973,“ durch den Ausdruck „Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992,“ ersetzt.

12. § 24 Abs. 1 und 2 lautet:

„(1) Den Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagogen.

(2) Den Kinderpflegerinnen der Verwendungsgruppe C gebührt eine Dienstzulage für Kinderpflegerinnen.“

13. § 24 Abs. 4 lautet:

„(4) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.“

14. Im § 24 Abs. 5 wird nach dem Ausdruck „Hauptbrandmeister,“ der Ausdruck „Inspektionshauptbrandmeister,“ eingefügt.

15. Im § 26 lit. a Abs. 1 entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 287/1988“.

16. § 32 c Abs. 2 erster Satz lautet:
„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

17. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1967 werden im Schema II

- a) in Verwendungsgruppe B, Abschnitt B, die Beamtengruppe „Fachbeamte des Erziehungsdienstes“ durch die Beamtengruppe „Sozialpädagogen“ ersetzt,
- b) in Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, die Beamtengruppen „Erzieher“ und „Stationspflegerinnen des Jugendamtes“ gestrichen und
- c) in Verwendungsgruppe C, Abschnitt B, unter Einhaltung der alphabetischen Reihenfolge die Beamtengruppe „Inspektionshauptbrandmeister“ eingefügt.

18. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 lautet die Z 2:

„2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialpädagogen beträgt monatlich
in der Dienstklasse III 2 500 S,
ab der Dienstklasse IV 3 200 S.“

19. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 werden

- a) in der Z 3 der Ausdruck „§ 24 Abs. 2 und 4“ durch den Ausdruck „§ 24 Abs. 2“ ersetzt und der Ausdruck „und Erzieher“ gestrichen und
- b) in der Z 5 der Ausdruck „Erzieher“ durch den Ausdruck „Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen“ ersetzt.

20. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 lautet die Z 6 lit. a:

„a) 4 193 S für Inspektionshauptbrandmeister;“

Die bisherigen lit. a bis d der Z 6 werden zu lit. b bis e.

21. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 wird Z 8 lit. a wie folgt geändert:

- a) in sublit. aa wird nach dem Ausdruck „für die Leitenden Lehrassistenten der Schulen für den physiotherapeutischen Dienst, den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst und den medizinisch-technischen Fachdienst im Allgemeinen Krankenhaus“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „der Schule für den physiotherapeutischen Dienst im Franz-Josef-Spital“ eingefügt;
- b) in sublit. bb wird nach dem Ausdruck „um 70 vH“ der Ausdruck „für einen Leitenden

Oberassistenten im Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus,“ eingefügt;

- c) in sublit. bb wird der Ausdruck „für einen Leitenden Oberassistenten“ durch den Ausdruck „für je einen Leitenden Oberassistenten in der Krankenanstalt Rudolfstiftung und“ ersetzt;
- d) in der sublit. bb wird nach dem Ausdruck „Psychiatrischen Krankenhaus Baumgartner Höhe“ ein Beistrich gesetzt und der Ausdruck „Sozialmedizinischen Zentrum-Ost-Krankenhaus“ eingefügt.

22. In der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1967 wird in Z 8 lit. a sublit. cc der Ausdruck „für Leitende Oberassistenten“ durch den Ausdruck „für je einen Leitenden Oberassistenten in der Zentrale der Magistratsabteilung 17 — Anstaltenamt und im Allgemeinen Krankenhaus,“ ersetzt.

Artikel III

Die Pensionsordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 19/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 27/1991, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des § 17 Abs. 2 treten folgende Bestimmungen:

„(2) Dem Kind eines verstorbenen Beamten, das das 18., aber noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet hat, gebührt auf Antrag ein monatlicher Waisenversorgungsgenuß, solange es sich in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht.

(3) Besucht das Kind eine im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung, so gilt das Erfordernis des Abs. 2 nur dann als erfüllt, wenn es im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr nachweist:

- 1. die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder
- 2. die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- oder Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden.

(4) Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und in den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist erstmals zu Beginn des Studienjahres 1993/94 und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen.

(5) Der Nachweiszeitraum nach den Abs. 3 und 4 wird verlängert durch

1. eine vollständige Studienbehinderung infolge eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder
2. ein nachgewiesenes Auslandsstudium.

Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester.

(6) Der Ablauf des Nachweiszeitraumes nach den Abs. 3 und 4 wird gehemmt durch

1. Zeiten des Mutterschutzes oder
2. Zeiten der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres.

(7) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend.

(8) Hat das Kind eines verstorbenen Beamten, das das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gemäß § 6 Abs. 2 lit. a des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376, Anspruch auf Familienbeihilfe, so gelten die Voraussetzungen des Abs. 2 als erfüllt. Gleiches gilt, wenn eine andere Person gemäß § 2 Abs. 1 lit. b des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 Anspruch auf Familienbeihilfe für das Kind hat.“

2. Im § 17 werden die bisherigen Abs. 3 bis 8 zu Abs. 9 bis 14.

3. Im § 17 Abs. 9 wird der Ausdruck „im Abs. 2“ durch den Ausdruck „in den Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

4. im § 17 Abs. 10 wird der Ausdruck „nach den Abs. 2 und 3“ durch den Ausdruck „nach den Abs. 2 und 9“ ersetzt.

5. Im § 17 Abs. 11 entfällt die Z 1. Die bisherigen Z 2 bis 6 werden zu Z 1 bis 5. Die bisherige Z 7 lautet:

„6. Die Pauschalvergütung, die Verpflegung, die Abfindung für die Verpflegung, der Familienunterhalt und die Wohnkostenbeihilfe nach dem Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679, wobei die Pauschalvergütung jedenfalls um die Beträge gemäß § 25 a Abs. 4 des Zivildienstgesetzes 1986 zu kürzen ist.“

6. Im § 26 Abs. 2 lit. b und c und Abs. 6 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 5 bis 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 11 bis 13)“ ersetzt.

7. Im § 38 Abs. 2 wird der Ausdruck „nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes — VVG 1950, BGBl. Nr. 172/1950“ durch den Ausdruck „nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 — VVG, BGBl. Nr. 53“ ersetzt.

8. Im § 52 Abs. 1 wird der Ausdruck „§ 17 Abs. 2“ durch den Ausdruck „§ 17 Abs. 2 bis 8“ ersetzt.

9. Im § 52 Abs. 2 wird der Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 5 bis 7)“ durch den Klammerausdruck „(§ 17 Abs. 11 bis 13)“ ersetzt.

10. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel IV

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBl. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/1992, wird wie folgt geändert:

1. Im § 8 wird der Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950“ durch den Ausdruck „des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 — AVG, BGBl. Nr. 51,“ ersetzt.

2. § 12 a Abs. 5 lautet:

„(5) Der Vertragsbedienstete kann die Zustimmung zur Abordnung jederzeit widerrufen. In diesem Fall ist die Abordnung unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse eines geordneten Dienstbetriebes und auf die persönlichen Verhältnisse der Vertragsbediensteten so rasch wie möglich, spätestens aber ein Jahr nach dem Widerruf aufzuheben. Desgleichen ist auf Wunsch der Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leistet, die Abordnung so rasch wie möglich aufzuheben.“

3. Im § 15 und im § 16 entfällt der Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“.

4. § 21 Abs. 6 erster Satz lautet:

„Ist in einem Urlaubsjahr ein Karenzurlaub verbraucht worden, so vermindert sich das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß Abs. 2 bis 5 in dem Verhältnis, das der Dauer des Karenzurlaubes zum Urlaubsjahr entspricht.“

5. Im § 22 Abs. 1 Z 2 entfällt der Ausdruck „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 721/1988“.

6. Dem § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Letzteres gilt auch für die von dieser Maßnahme betroffenen, mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen im Sinne des § 32 Abs. 2, wenn ihnen ein Urlaubsantritt oder eine Fortsetzung des Urlaubes ohne den Bediensteten nicht zumutbar ist.“

7. Im § 46 entfällt der Ausdruck „in der jeweils geltenden Fassung“.

8. § 51 a Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der am 1. September 1992 geltenden Fassung anzuwenden.“

Artikel V

Bei Personen, die

1. am 1. Jänner 1992 oder vor diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung im Sinne des § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus standen („Klinikangestellte“),
 2. unmittelbar nach Beendigung des in Z 1 genannten Dienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründeten oder begründen und
 3. in diesem neuen Dienstverhältnis eine gleichartige Tätigkeit wie in dem vorangegangenen Dienstverhältnis ausüben,
- ist die Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem in Z 1 genannten Dienstverhältnis einer Zeit gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 der Dienstordnung 1966 gleichzuhalten. § 18 Abs. 1 zweiter Satz der Dienstordnung 1966 ist anzuwenden.

Artikel VI

1. Auf Beamte, die vor Inkrafttreten des Art. I Z 2 abgeordnet worden sind, ist § 18 a Abs. 5 der Dienstordnung 1966 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

2. Auf Vertragsbedienstete, die vor Inkrafttreten des Art. IV Z 2 abgeordnet worden sind, ist § 12 a Abs. 5 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 in der bisher geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

Artikel VII

(1) Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe B, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe „Fachbeamte(-bedienstete) des Erziehungsdienstes“ angehören, werden mit 1. Oktober 1992 Sozialpädagogen.

(2) Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe C, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe „Erzieher“ oder „Stationspflegerinnen des Jugendamtes“ angehören, werden mit 1. Oktober 1992 Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B. Gleiches gilt für Beamte des Dienststandes und Vertragsbedienstete der Verwendungsgruppe C, die am 30. September 1992 der Bedienstetengruppe „Kinderpflegerinnen“ angehören und am 1. Oktober 1992 auf dem Dienstposten eines Sozialpädagogen verwendet werden. Werden solche Bedienstete später auf den Dienstposten eines Sozialpädagogen versetzt, so

werden sie mit der Versetzung zu Sozialpädagogen der Verwendungsgruppe B.

(3) Ausgehend von der Einreihung in Verwendungsgruppe C werden die in Abs. 2 genannten Bediensteten in folgende Gehaltsstufen der neuen Verwendungsgruppe eingereiht:

Verwendungsgruppe C Dienstklasse/Gehaltsstufe		Verwendungsgruppe B Dienstklasse/Gehaltsstufe
III/1		III/1
III/2		III/2
III/3		III/3
III/4		III/4
III/5		III/5
III/6		III/6
III/7	1. Jahr	III/7
III/7	2. Jahr	IV/4 *)
III/8	1. Jahr	IV/4 **)
III/8	2. Jahr	IV/5 *)
III/9	1. Jahr	IV/5 **)
III/9	2. Jahr	V/2 *)
III/10	1. Jahr	V/2 **)
III/10	2. Jahr	V/3 *)
III/11	1. Jahr	V/3 **)
III/11	2. Jahr	V/4 *)
III/12	1. Jahr	V/4 **)
III/12	2. Jahr	V/5 *)
IV/3	1. Jahr	V/5 **)
IV/3	2. Jahr	V/6 *)
IV/4	1. Jahr	V/6 **)
IV/4	2. Jahr	V/7 *)
IV/5	1. Jahr	V/7 **)
IV/5	2. Jahr	V/8 *)
IV/6	1. Jahr	V/8 **)
IV/6	2. Jahr	V/9 *)
IV/7	1. Jahr	V/9 **)
IV/7	2. Jahr	V/9 ***)
V/5		V/9 ****)

*) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verschlechtern.

***) Der Vorrückungstermin ist um ein Jahr zu verbessern.

****) Der Vorrückungstermin ist um zwei Jahre zu verbessern.

*****) Der Vorrückungstermin ist um vier Jahre zu verbessern.

(4) Wurde ein in Abs. 1 genannter Bediensteter vor dem 1. Oktober 1992 aus der Verwendungsgruppe C in die Verwendungsgruppe B überstellt, so ist er, wenn es für ihn günstiger ist, auf Antrag so zu behandeln, als ob er erst mit 1. Oktober 1992 gemäß Abs. 2 und 3 Bediensteter der Verwendungsgruppe B geworden wäre. Der Antrag ist bis 30. Juni 1993 zu stellen.

Artikel VIII

(1) Der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten, der vor dem 1. Oktober 1992 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ändert sich durch

§ 24 Abs. 1 der Besoldungsordnung 1967 in der Fassung des Art. II nicht.

(2) Enthält der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten des Ruhestandes des Schemas II im September 1992

1. eine Chargenzulage für Oberpflegerinnen des Jugendamtes oder für Stationspflegerinnen des Jugendamtes,
2. eine Dienstzulage für Oberpflegerinnen des Jugendamtes oder für Stationspflegerinnen des Jugendamtes oder
3. eine Dienstzulage für Erzieher der Verwendungsgruppe C,

so sind diese Dienstzulagen ab 1. Oktober 1992 nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Dem in Abs. 2 genannten Beamten des Ruhestandes oder den Hinterbliebenen eines solchen Beamten (§ 1 der Pensionsordnung 1966) gebührt ab 1. Oktober 1992

1. zum Ruhe- oder Versorgungsgenuß eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966, LGBI. für Wien Nr. 22/1968, der dem auf die Dienstzulage entfallenden Teil des Ruhe- oder Versorgungsgenusses für September 1992 entspricht, oder
2. sofern ihnen schon für September 1992 eine Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage nach dem Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetz 1966 gebührte, eine um den Betrag gemäß Z 1 erhöhte Ruhe- oder Versorgungsgenußzulage.

(4) Abs. 2 und 3 sind bei einem Beamten, der im September 1992 aus dem Dienststand ausscheidet und im Zeitpunkt des Ausscheidens Anspruch auf eine in Abs. 1 genannte Dienstzulage hat, sinngemäß anzuwenden.

Artikel IX

Die Gemeinde hat die im Art. V bis VIII geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Artikel X

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 22 und Art. V mit 1. Jänner 1992;
2. Art. II Z 14, 17 lit. c, 20 und 21 lit. d mit 1. März 1992;
3. Art. II Z 21 lit. b mit 1. April 1992;
4. Art. I Z 2 und 5, Art. II Z 1 bis 7 und 21 lit. a und lit. c, Art. III, Art. IV Z 2 und Art. VI mit 1. September 1992;
5. Art. II Z 12, 13, 17 lit. a und lit. b, 18 und 19, Art. VII und Art. VIII mit 1. Oktober 1992;
6. Art. I Z 10 mit 1. Jänner 1993;
7. die übrigen Bestimmungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Gesetzes.

Der Landeshauptmann:
Zilk

Der Landesamtsdirektor:
Bandion